

# Bundesblatt

112. Jahrgang

Bern, den 12. Mai 1960

Band I

Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Eindrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern

8038

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Genf

(Vom 6. Mai 1960)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 15. März 1960 ersucht der Staatsrat des Kantons Genf um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung für das in der Volksabstimmung vom 5. und 6. März 1960 mit 18 119 Ja gegen 14 624 Nein angenommene Verfassungsgesetz vom 4. Juli 1959 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Frauen.

Durch dieses Gesetz wird Artikel 138 aufgehoben und werden die Artikel 41, 51 Absatz 1, 53, 58 Absatz 1, 59, 65 Absatz 1, 105 und 142 Absatz 1 wie folgt geändert:

#### Alter Text

##### Art. 41

##### *Politische Rechte*

Den Bürgern werden nach zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr die politischen Rechte zuerkannt, sofern keiner der in den folgenden drei Artikeln vorgesehenen Ausschliessungsgründe zutrifft.

##### Art. 51

*Wahl der Abgeordneten in den Ständerat*

<sup>1</sup> Die Abgeordneten des Kantons Genf in den Ständerat werden durch

Bundesblatt. 112. Jahrg. Bd. I.

#### Neuer Text

##### Art. 41

##### *Politische Rechte*

Den Bürgern werden nach zurückgelegtem 20. Altersjahr, ohne Unterschied des Geschlechts, die politischen Rechte zuerkannt, sofern keiner der in den Artikeln 42, 43 und 44 vorgesehenen Ausschliessungsgründe zutrifft.

##### Art. 51

*Wahl der Abgeordneten in den Ständerat*

<sup>1</sup> Die Abgeordneten des Kantons Genf in den Ständerat werden durch

106

**Alter Text**

die Gesamtheit der in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton stimmfähigen Bürger und nach dem für die Wahl des Staatsrates geltenden Verfahren gewählt.

<sup>2</sup> ...

**Art. 53***Allgemeines*

Die vom Grossen Rat angenommenen Gesetze oder gesetzgeberischen Beschlüsse sind der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn von wenigstens 3500 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Gesetze oder Beschlüsse und unter den nachstehenden Vorbehalten das Referendum ergriffen wird.

**Art. 58***Abstimmung*

<sup>1</sup> Werden die von der Verfassung geforderten 3500 gültigen Unterschriften erreicht, so unterbreitet der Staatsrat das Gesetz oder den gesetzgeberischen Beschluss der Volksabstimmung.

<sup>2</sup> ...

**Art. 59***Allgemeines*

Die Beschlüsse der Gemeinderäte sind der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn das Referendum ergriffen wird: in der Stadt Genf von 2000 Stimmberechtigten innert 30 Tagen vom Datum des Beschlusses an gerechnet, in Carouge von einem Fünftel und in den übrigen Gemeinden von einem Drittel der Stimmberechtigten, und zwar in allen Gemeinden innerhalb von 15 Tagen seit Erlass des Beschlusses.

**Neuer Text**

die Gesamtheit der in kantonalen Angelegenheiten ... (Rest unverändert).

<sup>2</sup> ...

**Art. 53***Allgemeines*

Die vom Grossen Rat angenommenen Gesetze oder gesetzgeberischen Beschlüsse sind der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn von wenigstens 7000 Stimmberechtigten ...

(Rest unverändert)

**Art. 58***Abstimmung*

<sup>1</sup> Werden die von der Verfassung geforderten 7000 gültigen Unterschriften ...

(Rest unverändert)

<sup>2</sup> ...

**Art. 59***Allgemeines*

Die Beschlüsse der Gemeinderäte sind der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn das Referendum ergriffen wird: in der Stadt Genf von 4000 Stimmberechtigten ...

(Rest unverändert)

**Alter Text****Art. 65***Bedingungen und Modalitäten*

<sup>1</sup> Das Initiativrecht der Stimmberechtigten wird in der Form einer wenigstens 5000 Unterschriften aufweisenden Eingabe an den Grossen Rat ausgeübt.

<sup>2</sup> ...  
<sup>3</sup> ...

**Art. 105***Unvereinbarkeit aus verwandtschaftlichen Gründen*

Zwei Brüder, ein Vater und ein Sohn, ein Grossvater und sein Enkel sowie ein Schwiegervater und sein Schwiegersohn können nicht zusammen dem Staatsrat angehören.

**Art. 138***Jugendstrafgericht*

Das Amt eines Beisitzers des Jugendstrafgerichts kann, ohne Unterschied des Geschlechts, Personen weltlichen Standes, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen und das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, übertragen werden.

**Art. 142***Stimmberechtigte und Wählbarkeit*

<sup>1</sup> Stimmberechtigt und wählbar sind:

a. die schweizerischen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, die im Kanton Genf in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen;

b. die Schweizerfrauen nach zurückgelegtem 20. Altersjahr, welche die Bedingungen gemäss Buchstabe a erfüllen und ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in die Wahllisten einreichen.

<sup>2</sup> ...

**Neuer Text****Art. 65***Bedingungen und Modalitäten*

<sup>1</sup> Das Initiativrecht der Stimmberechtigten wird in der Form einer wenigstens 10 000 Unterschriften aufweisenden Eingabe an den Grossen Rat ausgeübt.

<sup>2</sup> ...  
<sup>3</sup> ...

**Art. 105***Unvereinbarkeit aus verwandtschaftlichen Gründen*

Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Verschwägerter ersten Grades können nicht gleichzeitig dem Staatsrat angehören.

**Art. 138***Aufgehoben***Art. 142***Stimmberechtigte und Wählbarkeit*

<sup>1</sup> Stimmberechtigt und wählbar sind, ohne Unterschied des Geschlechts, die schweizerischen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, die im Kanton in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

<sup>2</sup> ...

Das genferische Verfassungsgesetz vom 4. Juli 1959 über die Ausübung der politischen Rechte der Frauen verfolgt den Zweck, das Frauenstimm- und -wahlrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden einzuführen. Gemäss Artikel 41 werden Bürgern nach zurückgelegtem 20. Altersjahr, ohne Unterschied des Geschlechts, ganz allgemein die politischen Rechte zuerkannt, sofern keiner der in den Artikeln 42–44 erwähnten Ausschlussgründe vorliegt. Artikel 51 Absatz 1 bestimmt, dass die Abgeordneten in den Ständerat durch die in kantonalen (nicht mehr eidgenössischen) Angelegenheiten Stimmfähigen gewählt werden. Der durch die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts erhöhten Zahl der Wähler Rechnung tragend, wurden die für das fakultative Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Artikel 53 und Artikel 58 Absatz 1) und in Gemeindeangelegenheiten der Stadt Genf (Artikel 59) verlangten Unterschriftenzahlen verdoppelt. Das gleiche gilt für die zur Ausübung des Initiativrechts in Verfassungs- und Gesetzesfragen erforderliche Unterschriftenzahl (Artikel 65 Absatz 1). Im Hinblick auf die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts wurden ferner Artikel 105 betreffend die Unvereinbarkeiten der Mitglieder des Staatsrates aus verwandtschaftlichen Gründen sowie Artikel 142 Absatz 1 betreffend die Wahlen in die Gewerbegerichte geändert. Artikel 138, welcher die Übertragung des Amtes eines Beisitzers des Jugendstrafgerichts an Frauen ermöglichte, konnte, weil überflüssig, aufgehoben werden. Hinsichtlich der Artikel 53 und 58 Absatz 1 ist zu bemerken, dass das in der Volksabstimmung vom 6. und 7. Februar 1960 angenommene Verfassungsgesetz vom 17. April 1959 sowohl den Ausdruck «gesetzlicher Beschluss» als auch in Artikel 53 die Worte «... und unter den nachstehenden Vorbehalten ...» aufhob; letztere sind aber im neuen Text wieder enthalten. Mit separater Botschaft vom 22. März 1960 (BB1 1960, I, 1205) beantragen wir Ihnen, dem erwähnten Gesetz vom 17. April 1959 die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Die Einführung des vollen Frauenstimm- und -wahlrechts in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten des Kantons Genf widerspricht dem Bundesrecht nicht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der entsprechenden Botschaften betreffend die Kantone Waadt vom 27. Februar 1959 (BB1 1959, I, 364) und Neuenburg vom 5. November 1959 (BB1 1959, II, 947).

Daher beantragen wir Ihnen, es sei der revidierten Verfassung des Kantons Genf durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Mai 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Max Petitpierre**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Gewährleistung der geänderten Verfassung**  
**des Kantons Genf**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung des Artikels 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1960,  
in Erwägung, dass die vorliegenden Änderungen der Verfassung des Kan-  
tons Genf nichts enthalten, das dem Bundesrecht widerspricht,

beschliesst:

Artikel 1

Den in der Volksabstimmung vom 5. und 6. März 1960 beschlossenen Änderungen der Artikel 41, 51 Absatz 1, 53, 58 Absatz 1, 59, 65 Absatz 1, 105, 142 Absatz 1 sowie der Aufhebung des Artikels 138 der Verfassung des Kantons Genf wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Artikel 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Genf (Vom 6. Mai 1960)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8038
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1960
Date	
Data	
Seite	1559-1563
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 944

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.